

1. Teil. Einführung

§ 1. Das Problem der Bewältigung massenhaft auftretender Schäden

Wohl kaum ein Thema hat die deutsche wie europäische Prozesswissenschaft in den vergangenen Jahren so bewegt, wie die Fragestellungen rund um die Etablierung kollektiver Rechtsschutzinstrumente.¹

So waren es immer wieder die Großschadensereignisse, wie beispielsweise das Zugangsglück von Eschede oder der Absturz des Concord-Flugzeugs in Paris,² welche im Hinblick auf die verfahrensrechtliche Bewältigung solcher Schadensfälle den geführten Diskussionen neuen Aufwind gaben. Doch auch die Fälle, in denen es lediglich zu geringfügigen Schädigungen einzelner Personen gekommen ist, ließen die Bemühungen zur Vereinfachung der gerichtlichen Anspruchsdurchsetzung häufig wiederaufleben. Entscheidend war und ist dabei stets, dass der Kollektivrechtsschutz im Gegensatz zum Individualrechtsschutz als „Gegenspieler“ verstanden wird, der die aufgezeigten Situationen mit einer Vielzahl Betroffener effizient lösen soll.³ Unter dem Begriff des kollektiven Rechtsschutzes versteht man somit die Möglichkeit der gebündelten Rechtsverfolgung durch eine Vielzahl gleichartig Betroffener in einem einzigen Verfahren mit Zuständigkeitskonzentration.⁴

Stets begleitet wurden diese Schritte von der häufig vorzufindenden Besorgnis, durch die Schaffung kollektiver Rechtsschutzmittel missbrauchsanfällige Zustände zu schaffen, wie sie in Amerika in Gestalt der „class action“ vorherrschen.⁵ Dies führte u. a. dazu, dass insbesondere der deutsche Gesetzgeber lediglich behutsam, auf bestimmte Rechtsgebiete beschränkt,⁶ Bündelungsmöglichkeiten geschaffen hat: Als namhafte Beispiele können an dieser Stelle die Gewinnabschöpfungsklagen nach dem UWG und GWB sowie das KapMuG für kapitalanlagerechtliche Streitigkeiten angeführt werden.

§ 2. Der VW-Abgasskandal als maßgeblicher Auslöser gesetzlicher Bestrebungen

Das Aufdecken des „VW-Abgasskandals“ im September 2015 forcierte die zuvor präsentierten Überlegungen in einem Umfang, der weit über die bisherigen Bestrebungen hinausging:⁷ Die Ausstattung von weltweit etwa 11 Millionen vorwiegend dieselbetriebenen Kraftfahrzeugen des Konzerns Volkswagen mit illegalen Abschaltvorrichtungen in der Motorsteuerung⁸ machte Verfahrensmechanismen erforderlich, die einer solchen Menge an Klagen in effizienter Weise gerecht werden. In Amerika wurden Lösungen zugunsten der Geschädigten in Form von Vergleichsabschlüssen zeitlich rasch gefunden.⁹ Dies führte unter anderem dazu, dass Volkswagen in den USA hunderttausende von

¹ Balke/Liebscher/Steinbrück, ZIP 2018, 1321.

² Heitzig, Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, S. 2; Meller-Hannich, Gutachten A, A 31; Ebbing, ZVglRWiss 2004, 31, 38; Werner, JZ 1999, 136.

³ BT-Drucksache 19/2507, S. 1; Meller-Hannich, Gutachten A, A 40.

⁴ Faulmüller/Wiewel, VuR 2014, 452, 453.

⁵ Europäische Kommission, Empfehlung-2013/396/EU – ABIEU Nr. L 201/60, 61; Maier, BT-Protokoll v. 08.06.2018, S. 3593; Mohamed Ali, BT-Protokoll v. 08.06.2018, S. 3596; Steineke, BT-Protokoll v. 05.11.2015, S. 12957; Fries, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 170; Meller-Hannich, Gutachten A, A 41; Djazayeri, jurisPR-BKR 3/2018, D. I.; Vzbv, Stellungnahme Musterfeststellungsklage, S. 5.

⁶ Europäische Kommission, Konsultation-SEK (2011) 173 endg., S. 4; Kranz, NZG 2017, 1099.

⁷ Chabrny, Grenzüberschreitende Sammelklagen, S. 1; <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig-harz-goettingen/Die-VW-Abgas-Affaeere-eine-Chronologie,volkswagen892.html> (zuletzt abgerufen am 09.01.2020); Siehe dazu ausführlich unten, S. 7 ff.

⁸ Kowollik, Europäische Kollektivklage, S. 29; https://www.focus.de/finanzen/news/vw-konzern-raeumt-ein-manipulationssoftware-in-11-millionen-autos-weltweit-im-einsatz_id_4964048.html (zuletzt abgerufen am 09.01.2020).

⁹ Magnus, NJW 2019, 3177; <https://www.bbc.com/news/business-36103903> (zuletzt abgerufen am 09.01.2020); <https://www.bbc.com/news/business-38578004> (zuletzt abgerufen am 09.01.2020).

Fahrzeugen infolge der Rücknahme aus dem Verkehr ziehen musste, und infolgedessen auf fußballfeldgroßen Plätzen abstellte.¹⁰

In Deutschland waren ebenfalls eine Vielzahl von Käufern solch manipulierter Fahrzeuge betroffen,¹¹ welche jedoch bislang - verglichen mit Amerika – nicht ansatzweise so übergreifend entschädigt wurden. Um diese als misslich empfundene Situation zu lösen,¹² wurde in Deutschland versucht, im Rahmen der bestehenden Bündelungsmöglichkeiten Abhilfe in effizienter Form zu schaffen. Von den originär als Kollektivrechtsschutzmittel vorgesehenen Instrumenten wurde 2015 ein KapMuG-Verfahren eingeleitet, welches sich auf die Geltendmachung von Schadensersatz des infolge des Abgasskandals gesunkenen Kursverlustes der VW-Aktie stützt.¹³ Neben einer Vielzahl von Individualklagen hat sich ein Dienstleistungssektor etabliert, welcher die im Vorhinein von Geschädigten abgetretenen Ansprüche in gebündelter Form gegen Volkswagen durchsetzt.¹⁴ Am wohl bekanntesten ist die Internetplattform „myRight“, welche die so erlangten Ansprüche ohne ein Kostenrisiko für die geschädigten Käufer, jedoch mit einer Beteiligung an der zugesprochenen Schadensersatzsumme im Falle des Obsiegens, durchsetzen will.¹⁵ Der so zu befriedigende Drang nach gemeinsamer Rechtsdurchsetzung gegenüber dem Unternehmen Volkswagen speiste sich dabei aus dem bei den Geschädigten aufkommenden Gefühl eines „Kampfes David gegen Goliath“, welcher maßgeblich auf einem Ungleichgewicht von insbesondere finanziellen Ressourcen beruhte.¹⁶

Versteht man nun den deutschen Gesetzgeber als primär dasjenige Organ, welches den Willen des Volkes umsetzt,¹⁷ so stellte die Einführung der Musterfeststellungklage die logische Konsequenz zur Beseitigung des vorhandenen strukturellen Ungleichgewichts dar.¹⁸ Der Gesetzesentwurf ist dabei vor allem von dem Bedürfnis getragen, das „rationale Desinteresse“ von Geschädigten an der gerichtlichen Durchsetzung zu beseitigen.¹⁹ Unter dem „rationalen Desinteresse“ ist eine Interessenabwägung zwischen dem mit einer gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen verbundenen Aufwand und dem im Optimalfall erzielten Ertrag zu verstehen, welche insbesondere im Falle des beim Einzelnen lediglich gering ausfallenden Schadens evident wird.²⁰

Überblicksartig ist die Musterfeststellungklage in der Form ausgestaltet, dass die betroffenen Verbraucher ihre Ansprüche zu einer durch einen Verbraucherverband initiierten Klage verzögerungshemmend anmelden können, wobei im Falle einer urteilsbasierten Beendigung Feststellungen über das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen getroffen werden;²¹ ein

¹⁰ <http://www.spiegel.de/video/usa-vw-parkt-zigtausende-autos-in-der-wueste-video-99016622.html> (zuletzt abgerufen am 09.01.2020).

¹¹ <https://www.ibtimes.com/volkswagen-diesel-scandal-update-2015-affected-countries-are-largely-north-america-2137284> (zuletzt abgerufen am 09.01.2020).

¹² *Mohamed Ali*, BT-Protokoll v. 08.06.2018, S. 3596, 3597; <https://www.myright.de/ueber-uns> (zuletzt abgerufen am 09.01.2020).

¹³ <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/diesel-affaere/abgasskandal-erster-deutscher-anleger-klagt-gegen-volkswagen-und-will-schadensersatz-fuer-kursverluste-13834768.html> (zuletzt abgerufen am 09.01.2020).

¹⁴ <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/nach-dem-abgas-skandal-wie-sich-vw-kunden-im-netz-verbuenden/13756758.html> (zuletzt abgerufen am 09.01.2020).

¹⁵ <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/nach-dem-abgas-skandal-wie-sich-vw-kunden-im-netz-verbuenden/13756758.html> (zuletzt abgerufen am 09.01.2020); <https://www.myright.de/abgasskandal> (zuletzt abgerufen am 09.01.2020).

¹⁶ *Meller-Hannich*, Gutachten A, A 33; *Zirngibl*, Kollektiver Rechtsschutz, S. 32; *BRÄK*, Stellungnahme Nr. 32, S. 7; *Hartung*, BB 2017, 2825, 2826; *Mengden*, NZKart 2018, 398; *Wolf/Freudenberg*, ZRP 2018, 183, 185.

¹⁷ *Gröpl*, Staatsrecht I, § 6 Rn. 258, 278; *Kloepfer*, Verfassungsrecht Bd. I, § 21 Rn. 1.

¹⁸ *Augenhöfer*, Deutsche und Europäische Initiativen, S. 74; *Meller-Hannich*, Gutachten A, A 33; *Halfmeier*, ZRP 2017, 201, 204; *Krausbeck*, VuR 2018, 287, 289.

¹⁹ BT-Drucksache 19/2507, S. 1.

²⁰ BT-Drucksache 19/2507, S. 1; *Fechner*, BT-Protokoll v. 08.06.2018, S. 3602.

²¹ BT-Drucksache 19/2507, S. 6, 7.

direkter Leistungsanspruch kann allenfalls aus einem Vergleich resultieren.²² Konkret für den VW-Abgasskandal haben der Verbraucherzentrale Bundesverband in Kooperation mit dem ADAC mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 01.11.2018 eine Musterfeststellungsklage am OLG Braunschweig erhoben, welcher sich insgesamt mehr als 400.000 Betroffene angeschlossen haben.²³ Gerichtet ist die Klage auf die Feststellungen, dass Volkswagen durch das bereits aufgezeigte Verbauen einer Manipulationssoftware in der Motorsteuerung ihre Kunden vorsätzlich und sittenwidrig geschädigt und betrogen sowie Fahrzeuge unzulässig in den Verkehr gebracht hat, und den betroffenen Käufern somit Schadensersatz schuldet.²⁴

§ 3. Gang der Darstellung sowie Zielsetzung der vorliegenden Arbeit

Das Ziel der Arbeit ist es, mit Blick auf die Frage nach der Sinnhaftigkeit und Effizienz der Musterfeststellungsklage sowohl im Einzelnen, wie auch in der Gesamtschau zu einem eindeutigen Ergebnis zu gelangen.

Dafür ist es zunächst erforderlich zu klären, was unter dem bislang abstrakten Begriffspaar „sinnhaft und effizient“ zu verstehen ist. Im Verlauf der Arbeit ist somit stets auf die beiden nachfolgend zu präsentierenden Auslegungsmaßstäbe abzustellen: Von einem nach hiesigem Verständnis sinnhaft ausgestalteten Kollektivklageinstrument ist dann auszugehen, wenn es dem anwendungsberechtigten Personenkreis einen Mehrwert im Zusammenhang der prozessualen Rechtsdurchsetzung verschafft. Bezieht man dieses Begriffsverständnis auf gesamtgesellschaftliche Bedürfnisse, so sollte die neu geschaffene Klagemöglichkeit einem bislang als unzureichend einzustufenden Zustand in geeigneter Weise abhelfen. In rechtlicher Hinsicht sollte es der Musterfeststellungsklage daher weitestgehend gelingen, sich trotz ihres Charakters als Kollektivklageinstrument in das System des deutschen Zivilprozesses einzufügen, und dabei vor allem unabdingbare prozessuale Grundwertungen zu respektieren. Eng mit diesen grundlegenden Gedanken verbunden ist das Merkmal der Effizienz, welches insbesondere die konkrete Verfahrensausgestaltung fokussiert. Ein effizient ausgestaltetes Kollektivverfahren kennzeichnet sich dadurch, dass das eingesetzte Mittel in einem möglichst optimalen Verhältnis zu der bezweckten Unternehmung steht.²⁵ Bezüglich der Musterfeststellungsklage als neu geschaffenes kollektives Rechtsschutzinstrument kommt es in besonderem Maße auf einen ökonomisch geführten Zivilprozess an. Verglichen mit dem Individualprozess kann die Musterfeststellungsklage nur dann zu einem Mehrwert an Effizienz führen, wenn es auf Seiten aller Protagonisten eines Zivilverfahrens zu spürbaren Erleichterungen kommt. Hauptsächlich kennzeichnend dafür sind verfahrensstraffende Elemente, besonders die Vermeidung zahlreicher (Individual-) Prozesse. Nichtsdestotrotz kann das Prädikat eines effizient ausgestalteten Kollektivverfahrens jedoch nur dann verliehen werden, wenn die verfahrensstraffenden Ausgestaltungen nicht zu einer Einbuße anderer zentraler Interessen im Zivilprozess führen.²⁶ Der Musterfeststellungsklage muss folglich unter Beweis stellen, ob ihr die richtige „Balance“ zwischen den vorstehend präsentierten Maximen gelingt.

In einem weiteren Schritt ist es für die Darstellung der Musterfeststellungsklage erforderlich, bereits bestehende sowie aktuell diskutierte Kollektivierungsmechanismen darzustellen, und in Bezug auf ihrer Effektivität zu beleuchten. Diesen Erkenntnissen ist neben den spezifischen Erwägungen zur Bewältigung von massenhaft auftretenden Schäden sodann im Rahmen der Analyse der Musterfeststellungsklage besondere Bedeutung beizumessen.

²² BT-Drucksache 19/2507, S. 9.

²³ H. Koch, Verbraucherprozessrecht, S. 68; Magnus, NJW 2019, 3177; Scholl, ZfPW 2019, 317, 318; Vzvb/ADAC, BB 2018, 2242; https://www.focus.de/auto/news/abgas-skandal/diesel-skandal-musterfeststellungsklage-vw-rechnet-mit-verfahrensdauer-von-vier-jahren_id_10756090.html (zuletzt abgerufen am 09.01.2020).

²⁴ Vzvb/ADAC, BB 2018, 2242.

²⁵ Fries, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 99.

²⁶ Fries, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 99, 100.

Zu Beginn der Arbeit erfolgt die Darstellung der historischen Entwicklung des kollektiven Rechtsschutzes auf deutscher und europäischer Ebene. Dabei soll aufgezeigt werden, auf welchen Rechtsgebieten prozessuale Bündelungsmöglichkeiten bereits etabliert sind, um so im Rahmen der Musterfeststellungsklage die Erkenntnis zu erlangen, in welchen Fällen die Musterfeststellungsklage Lücken schließen kann. Zudem ist von entscheidender Bedeutung, welche gesetzgeberischen Motive den einzelnen Kollektivierungsmitteln zugrunde liegen und mit welchen Mitteln der Gesetzgeber bestimmten Phänomenen entgegenzutreten wollte. Sofern dabei gewisse Parallelen zu noch heute zu lösenden Problemen bestehen, hilft die Betrachtung der vorhandenen Kollektivierungsmöglichkeiten bei der Beantwortung der Frage nach der (zu erwartenden) Effektivität der Musterfeststellungsklage.

In einem folgenden Kapitel werden die bestehenden Bündelungsmöglichkeiten der ZPO näher analysiert. Dabei erfolgt neben der Darstellung der einzelnen Instrumente eine kritische Analyse in Bezug auf deren Effektivität. Der Fokus dieses Kapitels liegt insbesondere darauf, ob die Bündelungsinstrumente de lege lata derart für die Bewältigung von Massenverfahren geeignet sind, dass sie neben der Musterfeststellungsklage weiterhin (gegebenenfalls ergänzend) bestehen können, oder diese gar überflüssig erscheinen lassen. In diesem Kontext setzt sich die Arbeit bei der Ergebnisfindung jeweils genauer mit den Fallgruppen der Bagatel- und Streu- sowie der Massenschäden auseinander.

Des Weiteren stellt die in den USA praktizierte Sammelklage (class action) ein etabliertes Mittel dar, um im Kollektiv gerichtlichen Rechtsschutz zu erlangen.²⁷ Da sich diese bezüglich der Reichweite der geltend zu machenden Anspruchsziele erheblich von der auf Feststellungen beschränkten Musterfeststellungsklage unterscheidet, soll die Auseinandersetzung mit dieser Klageform bedeutend zu der Beantwortung der Frage beitragen, ob die Musterfeststellungsklage Massenverfahren effizient bewältigen kann.²⁸ Verstärkt wird diese Problemstellung durch den bereits aufgezeigten aktuellen Anlass, dass die im VW-Abgasskandal geschädigten Kunden in den USA bereits vollständig entschädigt worden sind. Allerdings muss bei der Darstellung der class action ebenfalls gefragt werden, inwiefern die Ausgestaltung dieser Sammelklage mit den deutschen zivilprozessualen Grundsätzen zu vereinbaren ist.

In einem weiteren Kapitel soll sich mit dem im Rahmen des „New Deal for Consumers“ vorgestellten Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission auseinandergesetzt werden, welcher ein eigenes Modell für die Einführung eines kollektiven Rechtsschutzmittels bereithält.²⁹ Dabei soll einleitend der Frage nachgegangen werden, ob sich die EU-Kommission mit dem Richtlinienvorschlag innerhalb ihres Kompetenzbereiches befindet. Dies ist für die Frage relevant, ob der Richtlinienvorschlag in Zukunft überhaupt umgesetzt werden darf und somit den Kollektivrechtsschutz in Deutschland beeinflussen wird. Ferner sieht der Richtlinienentwurf in Bezug auf die Musterfeststellungsklage zwar gewisse Parallelen vor, jedoch hält auch er neben dem auf Feststellungen gerichteten Rechtsschutzziel die Möglichkeit von Leistungsanträgen bereit.³⁰ Die Analyse dieses Entwurfes soll somit ebenfalls eine weitere Grundlage für die dieser Arbeit zugrunde liegende Frage nach der Sinnhaftigkeit und der Effizienz der Musterfeststellungsklage bieten.

Bevor es schließlich zu der Analyse der Musterfeststellungsklage kommt, wird gesondert auf die deutschen Beseitigungs- und Unterlassungsklagen sowie Gewinnabschöpfungsklage nach dem UWG, UKlaG und GWB eingegangen. Ein weiteres Kapitel setzt sich mit dem KapMuG-Verfahren auseinander. Insbesondere die Erfahrungen mit diesen beiden Kollektivierungsinstrumenten können

²⁷ Vogel, Kollektiver Rechtsschutz, S. 227.

²⁸ Fiedler, Class Actions, S. 53.

²⁹ Europäische Kommission, Richtlinienvorschlag-KOM (2018) 184 endg.; Wettbewerbszentrale, Stellungnahme, S. 1.

³⁰ Europäische Kommission, Richtlinienvorschlag-KOM (2018) 184 endg., S. 33.

maßgeblich darüber Aufschluss geben, ob die Musterfeststellungsklage als sinnhaft und effizient wirkende Klagemöglichkeit beurteilt werden kann. Die Gewinnabschöpfungsklage spielt dabei zur Bewältigung von Bagatell- und Streuschäden eine zentrale Rolle. Diese Klageform ist dadurch gekennzeichnet, dass qualifizierte Einrichtungen zu Unrecht erlangte Gewinne beim Schädiger zugunsten des Bundeshaushalts abschöpfen. Die Erkenntnisse zur Praxistauglichkeit dieser Abschöpfungsklage können somit maßgeblich aufzeigen, auf welche Weise der vorstehenden Schadensgruppe zu begegnen ist. Ferner wird das KapMuG-Verfahren mit Blick auf seine Praxistauglichkeit näher analysiert. Da die Musterfeststellungsklage konzeptionell teilweise mit diesem Kollektivierungsinstrument verglichen werden kann, sind die Erfahrungswerte mit dieser Klageform ebenfalls von hohem Interesse. Das KapMuG-Verfahren wird dabei von einem Musterkläger geführt und ist auf die kollektive Feststellung zentraler kapitalmarktrechtlicher Fragen gerichtet. Im Vordergrund der Analyse dieses Verfahrens steht dabei insbesondere die Frage, ob das KapMuG-Verfahren als zeitlich effizient bezeichnet werden kann.

Die Analyse der Musterfeststellungsklage, stellt den Kern dieser Arbeit dar. Da dieses kollektive Klageinstrument nach der Gesetzesbegründung primär auf den Verbraucher zugeschnitten ist, verfolgt die Arbeit vor allem den Ansatz, ein Musterfeststellungsverfahren aus der Sicht eines geschädigten und an diesem partizipierenden Verbraucher zu begleiten. Dies impliziert, dass alle wesentlichen Verfahrensschritte dargestellt, und mit Blick auf ihre Sinnhaftigkeit und Effizienz analysiert werden. Dabei wird zunächst auf die Klagebefugnis der vom Gesetz als „qualifizierte Einrichtungen“ bezeichneten Stellen eingegangen. Ob das gesetzliche Konstrukt derart konzipiert ist, dass die vorstehenden Einrichtungen stets die von ihnen erwarteten Voraussetzungen erfüllen, bildet einen der Schwerpunkte. Daneben wird allerdings auch der wesentlichen Frage der Finanzierung sowie der ungeklärten Problematik einer Haftung solcher Einrichtungen nachgegangen. Abgerundet wird die Analyse diesbezüglich, indem auf die im Rahmen der Diskussion um die Musterfeststellungsklage vorgeschlagenen Alternativen eingegangen wird. Ferner wird zu fragen sein, ob das Anmeldeverfahren zur Musterfeststellungsklage als effizient, und vor allem als wehrhaft gegen Missbrauch bezeichnet werden kann. In diesem Zusammenhang wird die Frage analysiert, auf welche Weise Legal Tech-Einrichtungen zu einer Effektivierung beitragen können. Von dieser Frage hängt auch entscheidend ab, ob die für die Verbraucher wichtige Rechtsfolge der Verjährungshemmung eintritt. Einen weiteren Kern der Arbeit wird der Verfahrensablauf darstellen. In diesem Kontext wird der Frage nachzugehen sein, ob die Musterfeststellungsklage den grundgesetzlich verankerten Gehörspruch der angemeldeten Verbraucher wahrt. Relevant wird diese Problemstellung vor dem Hintergrund der den klagenden Einrichtungen gegebenenfalls einzuräumenden Möglichkeit, die Musterfeststellungsklage während des Verfahrens um weitere Feststellungsziele zu erweitern. Damit eng verbunden ist die Frage, ob es dem Beklagten ermöglicht werden sollte, (Gegen-) Feststellungsanträge stellen zu können. Dahingehende Überlegungen anzustellen, ist vor dem Hintergrund der prozessualen Waffengleichheit im Musterfeststellungsverfahren mehr als geboten. Abschließend wird auf die Verfahrensbeendigung durch Urteil oder Vergleich eingegangen. Die Analyse der Frage, ob die auf Feststellung gerichtete Musterfeststellungsklage effizient ist, bildet den maßgeblichen Abschluss der Arbeit. Dabei kann vorweggenommen werden, dass es auch bezüglich dieser Frage entscheidend auf die diskutierten Alternativvorschläge ankommen wird. Begleitet wird die Analyse der Musterfeststellungsklage stets von den bereits gefundenen Ergebnissen der vorherigen Kapitel, da es auf diese Weise nicht nur zu einer singulären Beurteilung der Musterfeststellungsklage kommt, sondern diese im Gesamtkontext anderer Kollektivierungsmechanismen betrachtet werden kann.

2. Teil. Historische Entwicklung

Betrachtet man die historische Entwicklung des kollektiven Rechtsschutzes, so muss festgestellt werden, dass das in der Einleitung angesprochene Bedürfnis der Allgemeinheit im Kollektiv Anspruchsziele zu verwirklichen, kein Phänomen aktueller Zeit ist.³¹ Dies zeigt beispielhaft eine bereits im Jahr 2011 von der EU-Kommission veröffentlichte Studie, wonach 79 % der Teilnehmer angaben, eher zu klagen bereit zu sein, sofern dies in einem kollektiven Verfahren möglich wäre.³² Auf der einen Seite konnte zwar mit dem Abklingen rechtspolitischer Impulse teils eine ergebnislose Einstellung der gesetzgeberischen Tätigkeiten verzeichnet werden.³³ Auf der anderen Seite muss jedoch ebenfalls hervorgehoben werden, dass Grundfragen der gemeinsamen Rechtsdurchsetzung in gesetzlichen Regelungen mündeten, zumindest jedoch den Weg dorthin weiter ebneten.³⁴

Als Einstieg in die Thematik soll die Darstellung der historischen Entwicklung sowohl in Deutschland als auch auf europäischer Ebene aufzeigen, welche gesellschaftlichen Ereignisse und Beweggründe die Diskussion um kollektiven Rechtsschutz immer wieder haben aufleben lassen. Weiterhin soll die gesetzgeberische Begegnung auf diese gesellschaftlichen sowie marktwirtschaftlichen Phänomene Aufschluss zu der dieser Arbeit zu Grunde liegenden Frage geben, inwiefern das neu geschaffene Instrument der Musterfeststellungsklage im Allgemeinen von Nöten ist und welche Effizienz (-steigerungen) dieses erwarten lässt. Sofern sich daraus eine gewisse Motivationslage erkennen lässt, schafft diese Erkenntnis das erforderliche „Vorwissen“ für die Analyse des Musterfeststellungsverfahrens in Bezug auf möglicherweise auftretende Komplikationen bzw. den Umgang mit diesem neuen Rechtsinstitut.

§ 1. Entwicklung in Deutschland

Allgemein kann die Situation in Deutschland derart beschrieben werden, dass kollektive Rechtsbehelfe lediglich punktuell auf bestimmten Gebieten eingeführt wurden.³⁵ Ein umfassendes Rechtsschutzmittel, welches eine Kollektivierung in weiter gefassten, allgemeinen Bereichen vorsieht, wurde hingegen erst in jüngerer Vergangenheit diskutiert und letztlich in die ZPO inkorporiert.³⁶

A. Klagen auf Beseitigung und Unterlassung sowie Gewinnabschöpfung

Wie bereits in der Einleitung angesprochen wurde, stellen die Klagen auf Beseitigung und Unterlassung sowie Gewinnabschöpfung eine gesetzliche Möglichkeit zur kollektiven Durchsetzung von Ansprüchen dar. Ihre gesetzliche Grundlage findet sich in den §§ 8 und 10 UWG sowie in den §§ 33 und 34a GWB wieder. Daneben kodifizieren auch die §§ 1 ff. UKlaG Ansprüche auf Unterlassung, Widerruf und Beseitigung.

Die Beseitigungs- und Unterlassungsklagen bieten negatorischen Rechtsschutz gegen bestimmte unzulässige geschäftliche Handlungen. Die Gewinnabschöpfungsklagen bauen zwar zum Großteil auf den vorstehenden Beseitigungs- und Unterlassungsklagen auf, gehen jedoch in ihrer Rechtsfolge einen Schritt weiter. Für gewisse Verbände besteht im Rahmen der Gewinnabschöpfungsklagen die Möglichkeit, zu Unrecht erzielte Gewinne beim Schädiger zugunsten des Bundeshaushalts abzuschöpfen. Diese Vorgehensweise soll primär zu einer Verhaltenssteuerung auf Seiten des Klägers führen. Zu einer Kompensation von Schäden der Betroffenen kommt es durch die

³¹ Meller-Hannich, Gutachten A, A 9.

³² Europäische Kommission, Flash Eurobarometer, S. 55; Vogt, BLJ 2017, 131.

³³ Meller-Hannich, Gutachten A, A 9.

³⁴ Djazayeri, jurisPR-BKR 3/2018, B.

³⁵ Europäische Kommission, Konsultation-SEK (2011) 173 endg., S. 4; Chabrný, Grenzüberschreitende Sammelklagen, S. 41; Kranz, NZG 2017, 1099.

³⁶ Hess, JZ 2011, 66.

Gewinnabschöpfungsklagen hingegen nicht. Auf die genauere Analyse dieser Klageinstrumente soll an dieser Stelle nur verwiesen werden.³⁷

B. Kollektive Geltendmachung von Schäden

Neben den gerade aufgezeigten Möglichkeiten, einen durch wettbewerbswidriges Verhalten erzielten Gewinn abzuschöpfen, können auch solche Kollektivierungsmechanismen zur Anwendung kommen, bei welchen unter maßgeblicher Initiative bzw. Einbeziehung der Geschädigten in das Verfahren die Schadenskompensation des einzelnen Betroffenen im Fokus der Klagebemühungen steht.³⁸ Die Ausgestaltungen dieser Mechanismen folgen dabei unterschiedlichen Konzepten, die im Folgenden dargestellt werden sollen.

I. Anfängliche Vorbehalte

Bereits in den 1990er Jahren wurde über die Etablierung kollektiven Rechtsschutzes diskutiert, wobei Verbraucher- und Umweltschutz im Mittelpunkt standen.³⁹ Nach dem ICE-Unglück von Eschede im Juni 1998⁴⁰ und dem Absturz eines schweizerischen Verkehrsflugzeuges im September 1998⁴¹ kam der Debatte auf dem 62. Deutschen Juristentag vor dem Hintergrund der verfahrensrechtlichen Bewältigung von Massenschäden besondere Bedeutung zu.⁴² Dem Begriff „Massenschaden“ war dabei kein besonderer Wert beizumessen, vielmehr sollte darunter ein Schadensereignis zu verstehen sein, durch welches Rechte und Rechtsgüter einer Vielzahl von Personen betroffen sind.⁴³

Der Einführung kollektiver Rechtsschutzinstitute wurde dennoch überwiegend ablehnend gegenübergetreten.⁴⁴ Als Hauptargument wurde stets das traditionelle Grundverständnis des Zivilprozesses hervorgehoben, wonach dieser nur zwischen individuellen Personen zu führen bzw. allenfalls auf die bereits vorhandenen Bündelungsmöglichkeiten zurückzugreifen sei.⁴⁵ Es wurde davor gewarnt, prozessrechtliche Grundsätze zugunsten der Bewältigung von Massenschäden in Frage zu stellen.⁴⁶ Teilweise wurde daraus der Schluss gezogen, dass kollektive Rechtsschutzformen, wie die Gruppenklage und das Musterverfahren, lediglich als Fremdkörper in der Zivilprozessordnung zu würdigen seien.⁴⁷

II. Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG)

Eine andere Sichtweise konnte jedoch in der Zeit ab dem Jahr 2000 festgestellt werden, welche anfangs maßgeblich durch die Diskussion auf dem 64. Deutschen Juristentag in Berlin im Jahr 2002 geprägt wurde.⁴⁸ Aufgrund einer Zahl von rund 17.000 geschädigter Telekom-Aktionäre⁴⁹ kamen den Fragestellungen zu Reformüberlegungen des materiellen Kapitalmarktrechts besondere Bedeutung im Hinblick auf eine prozessuale Absicherung ihnen zustehender Rechte zu.⁵⁰ Dabei wurde darauf hingewiesen, dass eine solche prozessuale Absicherung von Anlegerrechten jedoch nicht nach dem

³⁷ Siehe dazu unten, S. 165 ff.

³⁸ *Meller-Hannich*, Gutachten A, A 14.

³⁹ *Montag*, ZRP 2013, 172; *Reuschle*, WM 2004, 966, 972.

⁴⁰ *Meller-Hannich*, Gutachten A, A 31; *Stadler*, in: Brönneke, Kollektiver Rechtsschutz, S. 4.

⁴¹ *Werner*, JZ 1999, 136.

⁴² *Haufe*, KapMuG, S. 39; *Meller-Hannich*, Gutachten A, A 10; *Stadler*, in: FS Rechberger, S. 663, 670; *Steinberger*, Gruppenklage im Kapitalmarktrecht, S. 84; *Werner*, JZ 1999, 136.

⁴³ *Werner*, JZ 1999, 136.

⁴⁴ *Reuschle*, WM 2004, 966, 972.

⁴⁵ *Meller-Hannich*, Gutachten A, A 10; *Michailidou*, Prozessuale Fragen, S. 51; *Heß*, AG 2003, 113, 114.

⁴⁶ *Werner*, JZ 1999, 136.

⁴⁷ *Reuschle*, WM 2004, 966, 972.

⁴⁸ *Kruppa*, KapMuG, S. 17, 18; *Rathmann*, ZBB 2018, 259, 260; *Reuschle*, WM 2004, 966, 972; *ders.*, WM 2004, 2334.

⁴⁹ *Buchner*, Kollektiver Rechtsschutz, S. 89; *Kowollik*, Europäische Kollektivklage, S. 81; *Kruppa*, KapMuG, S. 2; *Tewes*, in: Büchel/v. Rechenberg, FA-HGR, Kap. 28 Rn. 1; *Meller-Hannich*, ZBB 2011, 180; *Netzer*, AnwBl. 2018, 280; *Rotter*, VuR 2019, 283; *B. Schneider/Heppler*, BB 2012, 2703, 2710; *Wardenbach*, GWR 2013, 35.

⁵⁰ *Halfmeier*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, § 1 KapMuG Rn. 1; *Meller-Hannich*, Gutachten A, A 30; *dies.*, ZBB 2011, 180; *Rathmann*, ZBB 2018, 259, 260; v. *Hein*, JZ 2003, 195, 197.

amerikanischen Modell der „class action“ zu erfolgen habe, so dass die Abteilung Wirtschaftsrecht des Deutschen Juristentages die Einführung einer bereichsspezifischen Gruppenklage empfahl.⁵¹ Ebenfalls in diesem Zusammenhang stehend, diskutierte die Regierungskommission „Corporate Governance“ bei Verletzungen solcher Kapitalmarktpflichten ein Vertretermodell für geschädigte Anleger einzuführen, um durch eine solche Anspruchsbündelung bei nur einer Person eine prozessuale Durchsetzung von Anlegerrechten zu gewährleisten.⁵²

Als Ergebnis der Überlegungen wurde im Jahr 2005 das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz eingeführt.⁵³ Mit diesem Gesetz sollte Streuschäden in einer Höhe von insgesamt mehreren Millionen Euro mit vielen Geschädigten, jedoch vergleichsweise geringen Schadensersatzsummen beim Einzelnen, begegnet werden.⁵⁴ Vor diesem Hintergrund wollte der Gesetzgeber dem Phänomen entgegenwirken, dass die einzelnen, geringfügig geschädigten Personen auf eine gerichtliche Durchsetzung verzichten.⁵⁵ Denn das fehlende Interesse an einer gerichtlichen Durchsetzung basiere insbesondere darauf, dass mit einer prozessualen Durchsetzung mannigfaltige Risiken einhergingen, die selbst bei erfolgreicher Durchsetzung nicht mit dem betriebenen Aufwand in Relation stünden.⁵⁶ Das neu eingeführte Kollektivierungsinstrument findet dabei lediglich auf bestimmte kapitalanlagerechtliche Bereiche Anwendung und ist darauf gerichtet, eine in verschiedenen Prozessen gestellte Musterfrage einheitlich mit Breitenwirkung klären zu lassen.⁵⁷ Daneben sollte durch die Modernisierung des deutschen Prozessrechts um ein kollektives Rechtsschutzinstrument der Börsen- und Justizstandort Deutschland in der Form gestärkt werden, dass Anleger im Rahmen des sog. „forum shoppings“ nicht auf andere Staaten ausweichen.⁵⁸ Auf die genauere Ausgestaltung und insbesondere den Ablauf wird im Rahmen eines eigenen Kapitels eingegangen, so dass die Skizzierung an dieser Stelle lediglich der historischen Einordnung dienen soll.⁵⁹

III. Das Klagezulassungsverfahren der §§ 148 f. AktG

Als weiteres kollektives Rechtsschutzmittel besteht seit dem UMAG vom 22.09.2005 für Aktionäre in den §§ 148 f. AktG ein Klagerecht, welches auf die in § 147 Abs. 1 AktG normierten Ansprüche gerichtet ist.⁶⁰ Dieses Klagezulassungsverfahren sieht vor, dass die antragstellenden Aktionäre durch das Gericht ermächtigt werden, Schadensersatzansprüche der Gesellschaft im eigenen Namen geltend zu machen, was letztlich einer verbesserten Durchsetzung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft

⁵¹ BT-Drucksache 15/5091, S. 13; *Großerichter*, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, Einführung KapMuG Rn. 4; *Kruppa*, KapMuG, S. 196; *Rathmann*, ZBB 2018, 259, 260; *Reuschle*, WM 2004, 972; v. *Hein*, JZ 2003, 195, 197.

⁵² BT-Drucksache 14/7515, S. 19, 20 Rn. 188-190; BT-Drucksache 15/5091, S. 13; *Großerichter*, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, Einführung KapMuG Rn. 4; *Haufe*, KapMuG, S. 39; *Rathmann*, ZBB 2018, 259, 260; *Reuschle*, WM 2004, 966, 972; *ders.*, WM 2004, 2334.

⁵³ BGBl. 2005 Teil I, S. 2437; *Vollmer*, BT-Protokoll v. 16.06.2005, S. 17111, 17112; *Hess*, in: Kölner Kommentar, KapMuG, Einleitung KapMuG Rn. 3; *Chabrný*, Grenzüberschreitende Sammelklagen, S. 46; *Meller-Hannich*, Gutachten A, A 12; *dies.*, ZBB 2011, 180; *Netzer*, AnwBl. 2018, 280.

⁵⁴ BT-Drucksache 15/5091, S. 1.

⁵⁵ BT-Drucksache 15/5091, S. 1; *Kruppa*, KapMuG, S. 21.

⁵⁶ BT-Drucksache 15/5091, S. 1.

⁵⁷ BT-Drucksache 15/5091, S. 1, 16; BT-Drucksache 17/8799, S. 1; *Gängel/Huth/Gansel*, in: Heidel, Aktien- und Kapitalmarktrecht, § 1 KapMuG Rn. 6; *Hess*, in: Kölner Kommentar, KapMuG, Einleitung KapMuG Rn. 3; *Bergmann*, in: FS Stilz, S. 71, 72; *H. Koch*, Verbraucherprozessrecht, S. 63; *Meller-Hannich*, Gutachten A, A 14; *Rau*, Das KapMuG vor dem Hintergrund von Dispositions- und Verhandlungsgrundsatz, S. 22; *Steinberger*, Gruppenklage im Kapitalmarktrecht, S. 47; *Netzer*, AnwBl. 2008, 280.

⁵⁸ BT-Drucksache 15/5091, S. 17.

⁵⁹ Siehe dazu unten, S. 199 ff.

⁶⁰ BGBl. 2005 Teil I, S. 2802, 2804; *Arnold*, in: MüKo AktG, § 148 Rn. 3, 5; *Mock*, in: Spindler/Stilz, AktG, § 148 Rn. 6; *Hess*, JZ 2011, 66.

dient.⁶¹ Durch die Ausweitung der Anspruchsverfolgung sollen die Organe der Aktiengesellschaft in präventiver Hinsicht zu einem pflichtgemäßen Verhalten animiert werden.⁶²

Gem. § 148 Abs. 1 S. 1 AktG sind nur solche Aktionäre antragsberechtigt, deren Anteile im Zeitpunkt der Antragsstellung zusammen den einhundertsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von 100.000 Euro erreichen. Ferner wird für den Fall, dass die zuständigen Gesellschaftsorgane nicht handeln bzw. die §§ 148 f. AktG nicht einschlägig sind, diskutiert, ob auch einzelne Aktionäre den Anspruch der Gesellschaft geltend machen können.⁶³ Dies wird jedoch unter Verweis darauf, dass der Gesetzgeber diese Situation erkannt, und neben den zuvor aufgezeigten Vorschriften auch im Konzernrecht geregelt habe, abgelehnt.⁶⁴ Neben den weiteren in § 148 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-4 AktG aufgestellten Anforderungen, sollen diese Voraussetzungen insbesondere dem Schutz vor Missbrauch dienen.⁶⁵

Allerdings wird auch dieses Verfahren aus Sicht der Praxis aufgrund der deutlich zu hohen Voraussetzungen als bedeutungslos eingestuft.⁶⁶

IV. Die Gesetzesinitiative der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anders als die zuvor präsentierten Kollektivierungsmöglichkeiten hat die Gesetzesinitiative der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht den Weg ins Gesetz geschafft. Da diese jedoch stets als „Konkurrent“ der Musterfeststellungsklage - zumindest während deren Gesetzgebungsverfahren - bezeichnet werden konnte,⁶⁷ lohnt sich ein Blick auf die Grundzüge der Ausgestaltung dieses Kollektivverfahrens. Dabei kann dieser Gesetzesvorschlag einen längeren Zeitraum an Initiativbemühungen vorweisen:

1. Zeitliche Entwicklung der Gesetzesinitiative

Bereits wenige Tage vor der Empfehlung der Europäischen Kommission brachte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Gesetzesentwurf im Jahr 2013 das erste Mal in den Bundestag ein.⁶⁸ Abermals wurde dieser dann in der 18. Wahlperiode am 21.05.2014 in den deutschen Bundestag eingebracht, wobei der Entwurf einleitend die von der Kommission am 11.06.2013 ausgesprochene Empfehlung zur Einführung eines kollektiven Rechtsschutzverfahrens zur Gewährung effektiven Zugangs zum Recht als Aufhänger nahm.⁶⁹ Der Entwurf wurde allerdings mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und der SPD gegen die der Fraktionen Die Linke sowie Bündnis 90/Die Grünen im November 2015 in zweiter Lesung abgelehnt.⁷⁰ Als Hauptargument für die Ablehnung wurde angeführt, dass Sammelklagen ohnehin Schwerpunkt eines der nächsten Treffen auf europäischer Ebene seien sowie, dass die ZPO bereits derzeit geeignete Instrumente für die Kollektivierung von gleich gelagerten Ansprüchen bereithalte.⁷¹ Allerdings kündigten die Regierungsparteien an, das Anliegen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in Form eines neu zu schaffenden Musterfeststellungsverfahrens nach dem Vorbild des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes aufzugreifen.⁷² Nach

⁶¹ *Arnold*, in: MüKo AktG, § 148 Rn. 1; *J. Koch*, in: Hüffer/Koch, AktG, § 148 Rn. 1; *Krieger*, in: Krieger/Schneider, Managerhaftung (3. Aufl.), § 3 Rn. 3.53.

⁶² *Arnold*, in: MüKo AktG, § 148 Rn. 2.

⁶³ *Krieger*, in: Krieger/Schneider, Managerhaftung (3. Aufl.), § 3 Rn. 3.54.

⁶⁴ *Fleischer*, in: Spindler/Stilz, AktG, § 93 Rn. 292; *Krieger*, in: Krieger/Schneider, Managerhaftung (3. Aufl.), § 3 Rn. 3.54; vgl. zu den Vorschriften im Konzernrecht §§ 309 Abs. 4, 318 Abs. 2, 4 AktG.

⁶⁵ *Arnold*, in: MüKo AktG, § 148 Rn. 13; *J. Koch*, in: Hüffer/Koch, AktG, § 148 Rn. 1; *Krieger*, in: Krieger/Schneider, Managerhaftung (2. Aufl.), § 14 Rn. 19; *Mock*, in: Spindler/Stilz, AktG, § 148 Rn. 11.

⁶⁶ *Krieger*, in: Krieger/Schneider, Managerhaftung (3. Aufl.), § 3 Rn. 3.53; *Mock*, in: Spindler/Stilz, AktG, § 148 Rn. 12.

⁶⁷ *Halfmeier*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, Vorbemerkung vor §§ 606-614 ZPO Rn. 11.

⁶⁸ BT-Drucksache 17/13756; *Chaborny*, Grenzüberschreitende Sammelklagen, S. 48.

⁶⁹ BT-Drucksache 18/1464, S. 1; *Vogt*, BLJ 2017, 131, 135.

⁷⁰ BT-Protokoll v. 05.11.2015, S. 12962.

⁷¹ *Christl*, NJ 2017, 309, 312.

⁷² *Halfmeier*, ZRP 2017, 201.

Bekanntwerden des Abgasskandals bei dem Automobilhersteller Volkswagen mit einer Vielzahl geschädigter Käufer, kam der Frage nach kollektiven Rechtsschutzmaßnahmen wieder besondere Bedeutung zu. Darauf abstellend, jedoch die weitergehende Bedeutung ebenfalls betonend, führte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wiederum am 28.08.2017 den Gesetzesentwurf zur Einführung einer Gruppenklage in den deutschen Bundestag ein, wobei dieser mit den vorrangegangenen Gesetzesentwürfen identisch war.⁷³

Aufgrund der bereits erwähnten Konkurrentenrolle des Gesetzesentwurfs,⁷⁴ ist es für die Analyse der Musterfeststellungsklage zumindest im Überblick erforderlich, diesen Gesetzesentwurf darzustellen. Dieser wurde jedoch gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktion Die Linke mit den Stimmen der übrigen Fraktionen in zweiter Beratung abgelehnt.⁷⁵

2. Zweck der Gesetzesinitiativen

Ausgangspunkt des Entwurfes war, dass zentrale gesellschaftliche Bereiche in weiten Teilen in den Strukturen des Privatrechts geregelt sind, diese jedoch noch immer mit Mitteln des 19. Jahrhunderts, d. h. mit Individualrechtsschutz, durchgesetzt werden.⁷⁶ Um diesem Problem zu begegnen, soll neben der Verallgemeinerung und Vereinheitlichung der an das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz angelehnten Bündelungsmöglichkeit individueller Ansprüche sowie deren Integration in die Zivilprozessordnung ein Rahmen geschaffen werden, innerhalb dessen die Zivilgerichte im Falle massenhafter Schadensfälle zu einer angemessenen Konfliktlösung beitragen können.⁷⁷ Insbesondere sollen jedoch den Problemen des mangelnden Zugangs zum Recht und dem damit verbundenen Defizit bei der Rechtsdurchsetzung begegnet werden.⁷⁸ Begünstigt wird letzteres Phänomen aus Gründen, die sozialer, kultureller, aber vor allem auch finanzieller Natur seien:⁷⁹ So schreckten viele Bürger aus Bequemlichkeitsgründen oder allein aufgrund der Tatsache, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung für sie etwas Ungewohntes sei, vor einer Geltendmachung ihnen zustehender Ansprüche zurück.⁸⁰ Entscheidend sei daneben aber auch das durch eine bereits vorgenommene Interessenabwägung hervorgerufene „rationale Desinteresse“ im Falle eines beim Einzelnen lediglich gering aufgetretenen Schadens.⁸¹ Durch diese Erschwernisse für den einzelnen Geschädigten käme es auch zu einer mangelnden Verwirklichung des objektiven Rechts, denn dessen Verwirklichung hinge wesentlich von der Durchsetzung der individuellen, durch die Rechtsordnung gegebenen Ansprüche ab.⁸² Sofern diese jedoch durch den einzelnen Bürger nicht vorgenommen werde, erfülle das Recht seine gesellschaftliche Steuerfunktion nicht mehr ausreichend.⁸³

3. Anwendungsbereich und Rechtsschutzziele

Dem Gruppenverfahren sollte nach dem Willen der Initiatoren mit Ausnahme der Streitigkeiten in Familiensachen sowie Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein umfassender Anwendungsbereich zukommen.⁸⁴ Ausgestaltet werden sollte das Verfahren als echtes bzw. begrenztes Gruppenverfahren: Das echte Gruppenverfahren war dadurch gekennzeichnet, dass dieses – ähnlich

⁷³ BT-Drucksache 18/13426.

⁷⁴ BT-Drucksache 19/243; BT-Protokoll v. 14.06.2018, S. 3743, 3753; *M. Kilian*, ZRP 2018, 72, 74.

⁷⁵ BT-Protokoll v. 14.06.2018, S. 3753.

⁷⁶ BT-Drucksache 17/13756, S. 9.

⁷⁷ BT-Drucksache 19/243, S. 2, 11; *M. Kilian*, ZRP 2018, 72, 74; *Tilp/Schiefer*, NZV 2017, 14, 16.

⁷⁸ BT-Drucksache 19/243, S. 2, 9, 11; *Tilp/Schiefer*, NZV 2017, 14, 16.

⁷⁹ BT-Drucksache 19/243, S. 9.

⁸⁰ BT-Drucksache 19/243, S. 9; allgemein zur begrenzten Konfliktroutine der Verbraucher, *Fries*, Verbraucherschutz, S. 30 ff.

⁸¹ BT-Drucksache 19/243, S. 9.

⁸² BT-Drucksache 19/243, S. 16.

⁸³ BT-Drucksache 19/243, S. 16.

⁸⁴ BT-Drucksache 19/243, S. 5, 11; *Steinberger*, Gruppenklage im Kapitalmarktrecht, S. 193; *Meller-Hannich*, Stellungnahme, S. 11; *Montag*, ZRP 2013, 172, 175.

eines Individualverfahrens – mit einem Urteil mit vollstreckbarem Inhalt beispielsweise bezogen auf einen Leistungsantrag endet.⁸⁵ Nach Einschätzung des Gesetzesentwurfs sollte dies jedoch aufgrund subjektiver oder sonstiger individueller Voraussetzungen die Ausnahme bleiben.⁸⁶ Daneben sollte vom echten Gruppenverfahren ein sich an der Regelung des § 256 ZPO orientierender Feststellungsantrag erfasst sein, so dass es in diesem Punkt keinen wesentlichen Unterschied zur Feststellungsklage gab.⁸⁷ Das „begrenzte“ Gruppenverfahren hingegen sollte sich – dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz ähnelnd – auf die Feststellung zu gemeinsamen Tatsachen und Rechtsfragen beschränken, was jedoch – sofern es nicht zu einer gütlichen Streitbeilegung kommt – die Erhebung einer Individualklage nach sich gezogen hätte.⁸⁸ Hinsichtlich der auf Feststellung gerichteten Rechtsschutzziele weist das vorliegend präsentierte Konzept somit keine wesentlichen Unterschiede zur (Muster-) Feststellungsklage auf.⁸⁹ Folglich hat das Gruppenverfahren drei Ausgestaltungen kollektiven Rechtsschutzes bereitgehalten.

4. Eröffnung und Ablauf des Gruppenverfahrens

Da der Gesetzesentwurf ferner vorsah, dass eine Individualklage mit dem Antrag verbunden werden konnte, ein Gruppenverfahren durchzuführen, folgte dieser der Idee, das Gruppenverfahren aus mehreren Individualverfahren heraus zu entwickeln.⁹⁰ Dafür sollte erforderlich sein, dass gewisse, das Gruppenverfahren kennzeichnende Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen mussten: Dazu gehörten zum Beispiel, dass Mitglieder einer hinreichend bestimmten Gruppe Ansprüche oder sonstige Rechtsverhältnisse geltend machen, die den gleichen oder ähnlichen tatsächlichen Lebenssachverhalt betreffen oder in Anbetracht der konkreten Umstände die Durchführung des Gruppenverfahrens im Vergleich zu zahlreichen einzelnen Verfahren vorzugswürdig sind.⁹¹ Ferner mussten Teilnahmeerklärungen von mindestens zehn Mitgliedern der Gruppe beigefügt werden und einer dieser Teilnehmer oder eine näher bestimmte qualifizierte Einrichtung als bereiter und geeigneter Gruppenkläger benannt werden.⁹² Nur sofern die zuvor geschilderten Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen, sollte das zuständige Gericht das Gruppenverfahren durch Beschluss eröffnen.⁹³ Der Inhalt dieses Eröffnungsbeschlusses sowie die Teilnahmeerklärungen sollten sodann durch das Gericht im Klageregister unter Angabe des Aktenzeichens öffentlich bekannt gemacht werden, wobei ebenfalls eine angemessene Frist (regelmäßig drei Monate) bestimmt werden sollte, innerhalb derer weitere Gruppenmitglieder ihre Teilnahme am Gruppenverfahren hätten erklären können.⁹⁴

Die Teilnahme sollte durch anwaltliche Vertretung gegenüber dem Gericht oder durch elektronische Eingabe in das Klageregister erfolgen (opt in), ein Austritt sollte bis zum Ende der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz durch Schriftsatz an das Gericht stattfinden können.⁹⁵ Sofern ein Individualverfahren des Gruppenklägers oder Teilnehmers eines Gruppenverfahrens von denen im

⁸⁵ BT-Drucksache 19/243, S. 20; *Steinberger*, Gruppenklage im Kapitalmarktrecht, S. 193; *Meller-Hannich*, Stellungnahme, S. 12; *Tilp/Schiefer*, NZV 2017, 14, 16.

⁸⁶ BT-Drucksache 19/243, S. 20.

⁸⁷ BT-Drucksache 19/243, S. 20; *Steinberger*, Gruppenklage im Kapitalmarktrecht, S. 193.

⁸⁸ BT-Drucksache 19/243, S. 20; *Meller-Hannich*, Stellungnahme, S. 11.

⁸⁹ *Lutz*, Stellungnahme, S. 13; *Tilp/Schiefer*, NZV 2017, 14, 16.

⁹⁰ *Meller-Hannich*, Stellungnahme, S. 10.

⁹¹ BT-Drucksache 19/243, S. 4, 5; *M. Kilian*, ZRP 2018, 72, 74; *Meller-Hannich*, Stellungnahme, S. 10; *Montag*, ZRP 2013, 172, 175.

⁹² BT-Drucksache 19/243, S. 5, 6; *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, S. 176; *M. Kilian*, ZRP 2018, 72, 74; *Meller-Hannich*, Stellungnahme, S. 11; *Montag*, ZRP 2013, 172, 175; *Tilp/Schiefer*, NZV 2017, 14, 16.

⁹³ BT-Drucksache 19/243, S. 6; *M. Kilian*, ZRP 2018, 72, 74; *Montag*, ZRP 2013, 172, 175.

⁹⁴ BT-Drucksache 19/243, S. 7; *Montag*, ZRP 2013, 172, 175.

⁹⁵ BT-Drucksache 19/243, S. 7, 8, 12; *Steinberger*, Gruppenklage im Kapitalmarktrecht, S. 194; *Meller-Hannich*, Stellungnahme, S. 11; *Montag*, ZRP 2013, 172, 175; *Tilp/Schiefer*, NZV 2017, 14, 16.